



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach  
Palmstraße 3  
79539 Lörrach

DI  
FB 11

Freiburg i. Br. 07.01.2020  
Name Joachim Zimmermann  
Durchwahl 0761 208-1056  
Aktenzeichen 14-2241.1/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Abfallwirtschaft" und "Heime" für das  
Wirtschaftsjahr 2020

Vorlage des Haushaltsplans am 18.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag am 20.11.2019 beschlossenen Haushalts-  
satzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und der Wirtschaftspläne der  
Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft“ und „Heime“ für das Wirtschaftsjahr 2020 wird gem.  
§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 der Haushalts-  
satzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 13.000.000  
Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO von dem in § 3 der Haus-  
haltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe  
von 12.855.500 Euro der genehmigungspflichtige Teilbetrag der darauf entfallenden  
Kreditaufnahmen mit 7.900.000 Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Heime“ festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 5.846.000 Euro.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Aus den Haushaltsdaten ergeben sich für die Bewertung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises folgende Schlussfolgerungen:

- Zurückhaltung bei den Investitionen und gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren haben zu einer soliden Liquiditätslage und zu einem niedrigen Schuldenstand des Landkreises geführt.
- Belastungen aus zur Investitionsfinanzierung erforderlich werdenden Kreditaufnahmen sind durch den Haushalt gegenwärtig zwar leistbar, mindern jedoch gleichzeitig die finanziellen Spielräume des Landkreises in den kommenden Jahren. Zudem wird die Verschuldung des Landkreises deutlich ausgeweitet.
- Der aus dem geplanten ordentlichen Ergebnis resultierende Aufwandsdeckungsgrad beträgt wie schon in den zurückliegenden Jahren 100%. Dies sichert zwar den Substanzerhalt, lässt jedoch den Aufbau von Finanzierungsreserven weiterhin nicht zu.
- Mangels künftig nur begrenzt vorhandener liquider Eigenmittel müssten alle über die gegenwärtige Investitionsplanung hinausgehenden weiteren Investitionen überwiegend kreditfinanziert werden.
- Freie Mittel für neue oder unvorhergesehene zusätzliche Aufgaben stehen praktisch nicht zur Verfügung.

Der Landkreis baut sein Finanzierungskonzept auf dem sogenannten 3-Säulen-Modell aus „Einsatz vorhandene Liquidität, erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse und Kreditaufnahmen“ auf. Auch unter Einbeziehung der noch offenen Forderungen des Landkreises gegenüber dem Land aus der Spitzabrechnung hinsichtlich der Aufwendungen nach dem FlüAG halten wir die erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüsse und die daraus zur Verfügung stehenden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel allein im Hinblick auf die Investitionsvorhaben des Landkreises für zu gering bemessen. Folglich wird sich u.U. die Notwendigkeit und damit die Abhängigkeit von weite-

ren Kreditaufnahmen erhöhen. Dabei darf das nicht auszuschließende Zinsänderungsrisiko nicht außer Betracht bleiben. Eine in Zukunft eintretende Zinserhöhung und die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen des Haushalts würden die verfügbaren Eigenmittel weiter verringern. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ertragspositionen – anders als vom Landkreis prognostiziert - geringer ausfallen. Mittlerweile ist bereits davon auszugehen, dass die in den Haushalt eingestellten Erträge aus den Landeszahlungen (Anschlussunterbringung Flüchtlinge, Umsetzung des BTHG) nicht in der geplanten Höhe dem Landkreis zufließen werden, was nicht nur das geplante Ergebnis, sondern auch den daraus resultierenden Zahlungsmittelüberschuss beeinträchtigen wird.

Die in Zukunft steigenden Abschreibungen sowie höhere Zins- und Tilgungsbeiträge erfordern zusätzliche finanzielle Mittel, die nur über höhere ordentliche Erträge und Zahlungsmittelüberschüsse bereitgestellt werden können. Mit der Finanzierungsstrategie des Landkreises gelingt zwar aktuell die Realisierung der geplanten Investitionen, signifikante Finanzierungsreserven können damit jedoch nicht geschaffen werden. So stehen künftig über die aktuell erwirtschafteten Abschreibungen und dem ausgewiesenen Betrag zur Refinanzierung der Kapitalaufstockung für die Kliniken GmbH hinaus keine eigenen Finanzierungsmittel für nicht vorhersehbare Haushaltsbelastungen und zusätzliche Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Der Landkreis beabsichtigt, im Zuge des Neubaus der Kliniken GmbH eine Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Unabhängig des noch zu beziffernden Darlehens- und damit Bürgschaftsbetrags muss auch die Bürgschaftsübernahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Kreishaushalts vereinbar sein. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Bürgschaftsübernahme ist die für den Landkreis insgesamt tragbare Schuldenbelastung zu berücksichtigen, so dass in die Bewertung alle zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden Schulden (Kernhaushalt und Sondervermögen), vorhandene Bürgschaften und Gewährträgerschaften und aus der Finanzplanung bereits absehbare weitere finanzielle Verpflichtungen des Landkreises einbezogen werden.

Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit halten wir daher nach wie vor eine Stärkung der Eigenfinanzierungskraft mit höheren ordentlichen Ergebnissen und Zahlungsmittelüberschüssen, die auch die Schaffung von Finanzierungsreserven über die Mindestliquidität hinaus ermöglichen, für geboten. Begleitend hierzu wird für

die Zukunft auch eine Priorisierung bei den Ausgaben und hier vor allem bei den Investitionsvorhaben unausweichlich sein.

Wir bitten, gem. § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Meyer